

Nr. 7. (Zu § 3 Ziff. 4 G.D.) Überversicherung in der Angestelltenversicherung.

Eine am 1. Oktober 1940 bestehende Überversicherung in der Angestelltenversicherung, zu der der Reichsnährstand oder ein Zusammenschluß Beitragsanteile geleistet hat, begründet keine Ausnahme von der Versicherungspflicht bei der Z.R.L. Die Zahlung der Beitragsanteile zur Überversicherung ist mit Ablauf des 30. September 1940 einzustellen, es sei denn, daß Gefolgschaftsmitglieder ein Wahlrecht gemäß § 6 G.D. ii. Z.A.S.V. haben und die Weiterentrichtung der Überversicherungsbeträge beantragen.

Nr. 8. (Zu § 4 G.D.) Lebensversicherungen.

Eine Beteiligung der Verwaltung an der Aufbringung der Beiträge für Lebensversicherungen ist — abgesehen von der besonderen Regelung im Falle der Bildung eines Versorgungsstocks — nicht zulässig.

Nr. 9. (Zu § 5 G.D.) Verheiratete weibliche Gefolgschaftsmitglieder.

Die Altersversorgung im Sinne des § 5 G.D. ii. Z.A.S.V. gilt stets als gewährleistet, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.

Nr. 10. (Zu § 8 G.D.) Aushilfskräfte.

Gefolgschaftsmitglieder, die für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit oder zur Aushilfe oder Vertretung eingestellt sind, sind nicht zusatzversicherungspflichtig, wenn das Dienstverhältnis mit dem ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt, mit der Erledigung der bestimmten Arbeit oder nach Beendigung der Aushilfe oder Vertretung endet (vgl. § 29 Abs. 1c der Satzung der Z.R.L.). Außerdem sind alle Gefolgschaftsmitglieder, die vor Ablauf von 6 Monaten aus dem Dienstverhältnis wieder ausscheiden, von der Versicherungspflicht ausgenommen (vgl. § 3 Ziff. 2 G.D.). Die in jedem Falle vom Zeitpunkt des Eintritts in das Dienstverhältnis ab vorsorglich einbehaltenen Versichertenbeitragsanteile sind alsdann an die Gefolgschaftsmitglieder auszusahlen (vgl. Nr. 26 Abs. 2).

An- und Abmeldung.

Nr. 11.

(1) Die zusatzversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder sind von der für die Anweisung der

Dienstbezüge zuständigen Dienststelle bei der Z.R.L. nach Formblatt I — S. A. anzumelden. War das Gefolgschaftsmitglied bereits früher Mitglied der Anstalt, so ist die Anmeldung, auch wenn das Mitglied bei seinem früheren Ausscheiden die Beiträge zurückerhalten hat, als Wiederaanmeldung zu bezeichnen.

(2) Veränderungen der für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Tatsachen, insbesondere Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis, Änderung des Familienstandes bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern und Veränderung der für die Anmeldung nach Abs. 1 zuständigen Dienststelle ohne Lösung des bisherigen Arbeitsvertrages, sind der Anstalt alsbald durch Übersendung eines berichtigten Formblattes I — S. A. anzuzeigen. Bei Änderungen der Dienstbezüge sind Anmeldeberichtigungen nicht erforderlich, da diese Änderungen auf der Rückseite der Beitragskarte ersichtlich gemacht werden.

(3) Abgänge von Pflichtmitgliedern sind der Anstalt alsbald nach Formblatt II anzuzeigen. Als Tag des Ausscheidens ist der Tag einzutragen, mit dem das Dienstverhältnis endet.

Beiträge.

(§§ 34 bis 40 der Satzung der Z.R.L.)

Nr. 12. Arbeitsentgelt.

Aufwandsentschädigungen gehören nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher bei der Berechnung der Beiträge nicht zu berücksichtigen.

Nr. 13. Wochen- und Monatsbeiträge.

(1) Ist die Vergütung nach Wochen berechnet (Wochenlohn), so werden Wochenbeiträge entrichtet, und zwar auch dann, wenn die Lohnabrechnung nicht wöchentlich, sondern für einen mehrwöchigen Zeitraum erfolgt. Ist die Vergütung nach Monaten berechnet, so werden Monatsbeiträge entrichtet, gleichgültig, ob es sich um angestellten- oder invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder handelt.

(2) Die Wochenbeiträge (§ 34 der Satzung der Z.R.L. — vgl. auch § 10 Abs. 1 letzter Satz G.D.) werden wie folgt erhoben: